



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-282
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: Diana.Spionek@uvn-online.de
Internet: www.uvn-online.de
unser Zeichen: 2020-KW16-AL_Me1

Datum
14.04.2020/GF

Sonderrundschreiben Corona 14420

- 1. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie verkündet**
- 2. Lohnsteuer: BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld**
- 3. Kurzarbeitergeld: Referentenentwurf der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**
- 4. Elterngeld und Corona: Referentenentwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Maßnahmen und Fragen zur Corona-Krise informieren.

1. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie verkündet

Wir hatten Ihnen den Referentenentwurf des BMAS zu einer Verordnung zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie zukommen lassen. Diese Verordnung ist letzten Donnerstag im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und ist am 10. April 2020 in Kraft getreten.

Die COVID-19-ArbZV enthält im Vergleich zum Referentenentwurf einige Abweichungen:

Regelungen zur Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 COVID-19-ArbZV

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit in dringenden Ausnahmefällen auch über zwölf Stunden am Tag hinaus zu verlängern, wurde gestrichen. Es bleibt allerdings dabei, dass die Wochenarbeitszeit nach § 1 Abs. 3 Satz 2 im Ausnahmefall auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden kann.

Erfasste Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV

Das BMAS hat hinsichtlich der zulässigen Tätigkeiten klargestellt, dass neben Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Be- und Entladen und Einräumen der aufgeführten Produkte das Liefern an Unternehmer zulässig ist. Dies stellt ebenfalls eine Einschränkung dar. In der Verordnungsbegründung ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Belieferung von Endverbrauchern ausgeschlossen ist. Eine solche kann aber unter Umständen nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 zulässig sein.

Zusätzlich wurden die Verpackungsindustrie und verwandte Tätigkeiten in den Katalog der Verordnung aufgenommen. Hierzu findet sich nun die Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 d), nach der u. a. auch das Herstellen und Liefern von entsprechenden Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien erfasst sind.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 COVID-19-ArbZV sind Tätigkeiten in Apotheken und Sanitätshäusern im Rahmen der zugelassenen Ladenöffnungszeiten einschließlich Abhol- und Lieferdienste zulässig. Im Referentenentwurf waren in der Norm "Verkaufsstellen" erfasst. Diese wurden nun durch die engere Festlegung auf Apotheken und Sanitätshäuser ersetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich, § 4 COVID-19-ArbZV

Die aufgrund der Verordnung zugelassenen Ausnahmen zur täglichen Höchstarbeitszeit, zur Mindestruhezeit und zur Sonn- und Feiertagsarbeit dürfen nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden. Die Verordnung tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Bewertung

Die durch die Änderungen vorgesehenen Beschränkungen der Verordnung sind höchst kontraproduktiv - auch wenn es erfreulich ist, dass Zulieferungen nach Nr. 1 Buchstabe d)

ebenfalls sichergestellt sind. Wir werden weiter für eine längere Nutzungsmöglichkeit und ein längeres Inkraftsetzen der Verordnung sowie weitere Ergänzungen werben. Die aktuelle Krise verlangt nachdrücklichere Reformen des Arbeitszeitgesetzes, die sich in den ersten vorliegenden zaghaften Änderungen nicht erschöpfen dürfen.

Zur Unterstützung der Unternehmen bleibt es höchst relevant, dass die darüber hinaus weisenden Allgemeinverfügungen der Bundesländer in Kraft bleiben und daneben ebenfalls weiter von den Ausnahmeregelungen der Absätze 1 und 2 des § 14 ArbZG Gebrauch gemacht werden kann.

2. Lohnsteuer: BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Am 09. April 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein BMF-Schreiben zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer und schafft damit die Rechtsgrundlage für die von Bundesfinanzminister Scholz in Aussicht gestellte **steuerfreie Sonderzahlung**.

Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens sind:

- Im Zeitraum vom **01. März bis zum 31. Dezember 2020** können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500 Euro** nach § 3 Nr. 11 EStG **steuerfrei** gewähren.
- Dies kann **in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen** erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.
- Die **Voraussetzungen** des R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) **brauchen nicht für die Gewährung** des Zuschusses bzw. des Sachbezugs **vorzuliegen**.
- Laut dem Absatz 2 Satz 1 des R 3.11 der LStR kann eine Unterstützung von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer steuerfrei gezahlt werden, wenn die Unterstützung **dem Anlass nach gerechtfertigt** ist. Laut dem BMF-Schreiben ist dies durch die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit **durch die Corona-Krise gegeben**.
- Außerdem wird dargestellt, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (KuG) – die üblicherweise steuerpflichtig und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV) sind, soweit sie zusammen mit dem KuG 80% des ausgefallenen

Arbeitsentgelts nicht übersteigen – **nicht unter diese Steuerbefreiung** des § 3 Nr. 11 EStG fallen.

- Zuschüsse, die der **Arbeitgeber als Ausgleich zum KuG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze** der Arbeitslosenversicherung leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

3. Kurzarbeitergeld: Referentenentwurf der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Das Bundesarbeitsministerium hat den Referentenentwurf der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung -KugBeV) vorgelegt (Anlage).

Die Verordnung sieht vor, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Durch das Inkrafttreten mit Wirkung vom 31. März 2020 wird ermöglicht, dass ab dem Monat April 2020 in den Fällen nahtlos weiter Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, in denen die Bezugsdauer bereits im März 2020 ausgeschöpft wurde. Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

Vorläufige Bewertung:

Betriebe, die schon vor der Coronakrise in Kurzarbeit waren, benötigen jetzt dringend die Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes. Entscheidend ist, dass Kurzarbeitergeld nahtlos weiter bezogen werden kann. Sichergestellt sein muss, dass alle Unternehmen, die bereits in 2020 die Bezugsdauer ausgeschöpft hatten und sich noch aus eigener Kraft über Wasser halten konnten, ab April die Verlängerung in Anspruch nehmen können.

4. Elterngeld und Corona: Referentenentwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Das Bundesfamilienministerium hat den anliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Das Gesetz soll nachträglich mit Wirkung zum 1. März 2020 in Kraft treten.

- Eltern in sog. systemrelevanten Branchen und Berufen sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Mit der Einführung des § 27 Abs. 1 BEEG-E soll ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezugs geschaffen werden, ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben.
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, sollen keine Nachteile erleiden, wenn sie in einem systemrelevanten Bereich tätig sind und aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant.
- Weiterhin wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Krise in § 2b Abs. 1 BEEG eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

Vorläufige Bewertung:

Aus unserer Sicht ist der Referentenentwurf positiv zu bewerten, weil es Arbeitgebern erleichtert wird, Beschäftigte während der Corona-Krise flexibler einzusetzen. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber einen akuten Arbeitsanfall aufgrund der Corona-Krise zu bewältigen hat, wird es ihm durch die Neuregelung erleichtert, Beschäftigte zum Einsatz während der Krisenzeit zu bewegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlagen